



Nach st Rsp ist für die Veröffentlichung von Fotos und Artikeln und die Interessenabwägung zwischen Art 8 EMRK und Art 10 EMRK danach zu unterscheiden, ob die Veröffentlichungen nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person zu befriedigen, oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden können; in ersterem Fall verlangt die abzuwägende freie Meinungsäußerung eine weniger weite Auslegung.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Zechner als Vorsitzenden und durch die Hofrätin Dr. Schenk sowie die Hofräte Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Musger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei lic. oec. HSG Julius M*****, vertreten durch Gheneff Rami Sommer Rechtsanwälte KEG in Wien, gegen die beklagte Partei V***** Gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Lansky, Ganzger + Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung, 10.000 EUR sA und Urteilsveröffentlichung (Streitwert im Sicherungsverfahren 26.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 24. April 2008, GZ 1 R 48/08y-8, den

Beschluss

gefasst: Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß §§ 78, 402 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

1. Der Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass die Verbreitung des Bildes eines Politikers oder einer sonst allgemein bekannten Person nicht schrankenlos zulässig ist. Auch solche Personen haben Anspruch darauf, dass die Allgemeinheit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit nimmt. Daher ist auch die Intimsphäre dieser Personen geschützt und die Verbreitung von Bildern, die entstellend wirken oder die den Abgebildeten im Zusammenhang mit der Bildunterschrift oder dem Begleittext der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgeben, oder ihn mit Vorgängen in Verbindung bringen, mit denen er nichts zu tun hat, unzulässig (4 Ob 100/94 = ÖB1 1995, 233 - Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus; RIS-Justiz RS0077903 [T1]).

Auch eine Person, für deren Leben sich breite Bevölkerungskreise interessieren und die immer wieder Gegenstand von Medienberichten ist, hat Anspruch darauf, dass ihre Privatsphäre respektiert wird (4 Ob 165/03y = ÖB1 2004, 89 - Pinkelprinz).

2. Das *Rekursgericht* hat eine einstweilige Verfügung gebilligt, mit der dem beklagten Medienunternehmen verboten wird, Abbildungen des Klägers ohne dessen Einwilligung zu veröffentlichen, wenn im Bildbegleittext - zusammengefasst - wörtlich oder sinngemäß behauptet wird, der Kläger habe eine ehestörende Beziehung und stehe vor einer Trennung von seiner Frau oder vor einer Scheidung.

Die Ansicht des Rekursgerichts, der Begleittext zu den Bildnisveröffentlichungen sei bloßstellend, mögen auch Gerüchte über das Familienleben des Klägers - eines bekannten Unternehmers - schon in anderen Medien veröffentlicht worden sein, weshalb das Interesse des Klägers am Schutz seines Familienlebens gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege, ist auch bei Berücksichtigung der Wertungen nach dem Mediengesetz keine die Rechtssicherheit gefährdende Fehlbeurteilung des Einzelfalls.

3. Die Beklagte macht geltend, der Kläger habe freiwillig medienöffentlich zu seiner Ehe Stellung

genommen und sich mit einer „neuen Frau“ an seiner Seite ins Schlaglicht der Medien begeben, weshalb er nicht untersagen könne, dass seine Eheprobleme und eine bevorstehende Scheidung medienöffentlich erörtert würden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Kläger - wie die Beklagte selbst berichtet (Beil. /3) - „nur sehr selten Interviews gibt“ und sich dem Magazin der Beklagten zu „seinem ersten, ganz privaten Interview“ gestellt hat, in dem er den ihn betreffenden Trennungs- oder Scheidungsgerüchten eindeutig entgegengetreten ist. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, der Kläger habe die hier im beanstandeten Begleittext angesprochenen Gerüchte betreffend eine ehewidrige Beziehung selbst zum Medienthema gemacht, geschweige denn inhaltlich bestätigt.

4. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt, dass die Veröffentlichung des Fotos einer Person, selbst wenn diese in der Öffentlichkeit steht, in den Schutzbereich des Privatlebens fallen kann, und dass das Recht einer Person auf Schutz ihres Ansehens von Art 8 EMRK als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens mit umfasst ist (EGMR 15. 11. 2007 Nr 12556/03 - Pfeifer gegen Österreich, MR 2007, 362, Rz 34 und 35 mwN).

In der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos und Artikeln und der Interessenabwägung zwischen Art 8 EMRK und Art 10 EMRK danach zu unterscheiden, ob die Veröffentlichungen nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben einer bekannten Person zu befriedigen, oder ob sie als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden können; in ersterem Fall gebietet die freie Meinungsäußerung eine weniger weite Auslegung (EGMR 24. 6. 2004 Beschwerde Nr 59320/00 - v. Hannover gegen Deutschland, MR 2004, 246, Rz 65 f).

5. Auch die Auslegung des Begriffs „höchstpersönlicher Lebensbereich“ durch das Oberlandesgericht Wien im Zusammenhang mit einem Entschädigungsanspruch nach § 7 Abs 1 MedG ändert nichts an der Vertretbarkeit der Interessenabwägung des Rekursgerichts im Rahmen des § 78 UrhG.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der in der österreichischen Banklandschaft nicht unbekannt Kläger Julius Meinl V. begehrte im vorliegenden Provisorialverfahren dem beklagten Medienunternehmen, der Verlagsgruppe N. zu



verbieten, Abbildungen des Klägers ohne dessen Einwilligung zu veröffentlichen, wenn im Bildbegleittext wörtlich oder sinngemäß behauptet würde, der Kläger hätte eine ehestörende Beziehung und stünde vor einer Trennung von seiner Frau oder vor einer Scheidung.

Die beiden Unterinstanzen gaben dem Sicherungsbegehren statt. Der OGH musste sich einmal mehr mit dem Verhältnis zwischen Medienfreiheit und Bildnisschutz befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH bestätigte zugunsten der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen vorgenommen Entscheidung des OLG Wien. Das vom Medienunternehmen gebrachte Argument, der Kläger hätte

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

freiwillig medienöffentlich zu seiner Ehe Stellung genommen und sich mit einer „neuen Frau“ an seiner Seite ins Schlaglicht der Medien begeben, weshalb er nicht untersagen könnte, dass seine Eheprobleme und eine bevorstehende Scheidung medienöffentlich erörtert würden, hielten die Höchststrichter entgegen, dass der grundsätzlich interviewscheue Kläger den ihn betreffenden Trennungs- oder Scheidungsgerüchten eindeutig entgegengetreten war. Auch die an sich durch Art 10 MRK geschützte Meinungsäußerungsfreiheit würde im vorliegenden Fall keine Veröffentlichung von Spekulationen über das Privatleben des Klägers erfordern.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung fasst leitsatzartig die beim Bildnisschutz nicht unbekannter Personen zu beachtenden Grundsätze zusammen. Auch eine Person, für deren Leben sich breite Bevölkerungskreise interessieren und die immer wieder Gegenstand von Medienberichten ist, hat Anspruch darauf, dass ihre Privatsphäre respektiert wird.¹ Die Begründung der Höchststrichter folgt der bisherigen Rsp² zu § 78 UrhG und wird zugleich dem durch die Straßburger Judikatur³ geforderten erhöhten Begründungsaufwand in Mediensachen gerecht.

Schließlich ist der OGH anscheinend nicht geneigt, den die Persönlichkeitsrechte des Abgebildeten einschränkenden Weg der jüngsten Judikatur⁴ zu § 7 MedienG zu gehen.

IV. Zusammenfassung

Auch Personen, für deren Leben sich breite Bevölkerungskreise interessieren und die immer wieder Gegenstand von Medienberichten sind, haben Anspruch darauf, dass ihre Privatsphäre respektiert wird. Sie müssen daher eine Bloßstellung in ihrem Privatbereich nicht hinnehmen und können sich gegen eine Fotoveröffentlichung mit spekulativem Begleittext mit Erfolg gerichtlich zur Wehr setzen. Die Presse- oder Medienfreiheit wird durch nicht ins Gewicht fallend eingeschränkt.

¹ OGH 23.9.2003, 4 Ob 165/03y – *Pinkelprinz*, MR 2003, 377 = ÖBI-LS 2004/20, 14 = ÖBI-LS 2004/21, 14 = ÖBI 2004/27, 89.

² OGH 14.03.1989, 4 Ob 5/89 – *Frau des Skandalrichters*, MR 1989, 54; 24.2.1998, 4 Ob 385/97i – *Ing. P.*, MR 1998, 126 (*Korn*) uva.

³ Vgl. EGMR 22.2.2007, 5266/03 – *Nikowitz und Verlagsgruppe NEWS gegen Österreich*, MR 2007, 71 = *ecolex* 2007, 899; 25.1.2007, 68354/01 *Apokalypse II*, MR 2007, 124 (*Korn*) = *ecolex* 2007/302, 699 (*Schumacher*) = ÖJZ MRK 2007/11, 618 = ÖBI 2007/66, 297 (*Wiltschek*).

⁴ Vgl. OLG Wien 5.5.2008, 18 Bs 86/08s – *Kampusch/Discothek II*, MR 2008, 136 (krit. *Höhne* und *Zöchbauer*); krit. bereits *Höhne*, *Der flotte BAWAG-Rentner* und das OLG, MR 2008, 67.